

Satzung zur sinngemäßen Verwendung der Bezeichnungen des Universitätswesens an der Fachhochschule des BFI Wien GmbH gemäß § 10 Abs. 3 Z. 10 und § 10 Abs. 8 FHG idgF

Inhalt

| | |
|---|----------|
| 1. Rechtliche Grundlage | 2 |
| 2. Bezeichnungen (Titel) an der Fachhochschule des BFI Wien | 2 |
| 3. Kriterien und Voraussetzungen für die Bezeichnungen (Titel) | 2 |
| 4. Einreichung..... | 3 |
| 5. Verleihung der Bezeichnung (des Titels)..... | 4 |
| 6. Vorschlagsrechte | 4 |
| 7. Prüfung der Voraussetzungen und Verleihung | 4 |

| | |
|--------------------------|-----------------------------|
| Erstellt: | Breinbauer/Pircher |
| Erhalterfreigabe/am: | Schlattau, am 04.01.2023 |
| Kollegiumsbeschluss/am: | FH-Kollegium, am 18.01.2023 |
| Ersetzt die Version vom: | 04.03.2014 |
| Tritt in Kraft am: | 01.02.2023 |

1. Rechtliche Grundlage

Das österreichische Fachhochschulgesetz (FHG) enthält bezüglich der Möglichkeit zur Verleihung von Bezeichnungen des Universitätswesens die folgende Bestimmung (§ 10 Abs. 8 FHG): „Der Erhalter kann gemäß den in der Satzung festgelegten Richtlinien im Einvernehmen mit dem Kollegium den an der Fachhochschule tätigen Personen die sinngemäße Verwendung von Bezeichnungen des Universitätswesens gestatten, die im UG festgelegt sind. Die Verwendung dieser Bezeichnungen ist jeweils nur mit dem Zusatz „FH“, „(FH)“ oder „Fachhochschul...“ zulässig.“

Zur Konkretisierung dieser Bestimmung haben das Kollegium und der Erhalter der Fachhochschule des BFI Wien einvernehmlich die gegenständlichen Richtlinien beschlossen.

2. Bezeichnungen (Titel) an der Fachhochschule des BFI Wien

Als Bezeichnungen kommen in Betracht (männlich, weiblich, non-binär)

Für den:die Akademische:n Leiter:in des Kollegiums:

- Rektor (FH), Rektorin (FH), Rektor:in (FH)

Für den:die Stellvertretende:n Akademische:n Leiter:in des Kollegiums:

- Vizerektor (FH), Vizerektorin (FH), Vizerektor:in (FH)

Für die Studiengangsleiter:innen:

- Professor (FH), Professorin (FH), Professor:in (FH)

Für Lehr- und Forschungspersonal:

- Professor (FH), Professorin (FH), Professor:in (FH)

3. Kriterien und Voraussetzungen für die Bezeichnungen (Titel)

Grundsätzlich gilt, dass für das Führen von Bezeichnungen (Titel) ein Dienstverhältnis zur Fachhochschule des BFI Wien aufrecht sein muss.

- 3.1. Rektor (FH), Rektorin (FH), Rektor:in (FH) bzw.
Vizerektor (FH), Vizerektorin (FH), Vizerektor:in (FH)

Die Bezeichnungen Rektor (FH), Rektorin (FH), Rektor:in (FH) und Vizerektor (FH), Vizerektorin (FH), Vizerektor:in (FH) sind an die Funktionsausübung als Akademischer Leiter: Akademische Leiterin bzw. Stellvertretender Akademischer Leiter: Stellvertretende Akademische Leiterin gebunden.

Professor (FH), Professorin (FH), Professor:in (FH)

Lehrende an der Fachhochschule des BFI Wien führen grundsätzlich die Bezeichnung „Fachhochschullektor: Fachhochschullektorin“. Für besondere Leistungen können Lehrende und Studiengangsleiter:innen den Titel „Professor (FH)“, „Professorin (FH)“ bzw. Professor:in verliehen bekommen.

3.1.1. Formale Voraussetzungen

Abschluss eines ordentlichen Hochschulstudiums (Fachhochschule, Universität) zumindest mit dem Grad „Magister“ bzw. „Magistra“ oder „Dipl.-Ing.“ oder Master.

Studiengangsleiter:innen müssen, sofern sie die Bezeichnung „Professor:Professorin (FH)“ nicht schon aus ihrer Lektor:innentätigkeit an der Fachhochschule des BFI Wien führen, diese Funktion zumindest für ein Jahr ausgeübt haben.

Fachhochschullektor:innen müssen eine Lehrleistung von mindestens 36 Semesterwochenstunden an der Fachhochschule des BFI Wien (kumuliert) und 36 Monate hauptberuflicher Tätigkeit (zumindest 24 Stunden Arbeitszeit pro Woche) aufweisen. Dieser Zeitraum von 36 Monaten kann sich bei Vorliegen von außergewöhnlichen Leistungen bei Aufbau und Weiterentwicklung von Fachhochschul-Studiengängen oder Hochschullehrgängen (§ 9 FHG) an der Fachhochschule des BFI Wien auf 24 Monate verkürzen.

3.1.2. Qualitätskriterien

- a) Zumindest gute Gesamtbeurteilung des:der Lehrenden im Rahmen der studentischen Lehrveranstaltungsevaluierung ($\leq 2,0$) in den letzten beiden Studienjahren, sowie
- b) Praxiserfahrung im Berufsfeld oder durch Veröffentlichungen nachgewiesene Erfahrung im wissenschaftlichen Arbeiten, sowie
- c) Qualifizierte Forschungstätigkeit für die Fachhochschule des BFI Wien oder in begründeten Ausnahmefällen: herausragende Leistungen beim Aufbau und bei der Weiterentwicklung von Fachhochschul-Studiengängen oder Hochschullehrgängen (§ 9 FHG) an der Fachhochschule des BFI Wien, sowie
- d) besondere Leistungen und besondere Verdienste bei der Weiterentwicklung der Fachhochschule des BFI Wien.

3.1.3. Tragen der Titel nach der Pensionierung

Träger:innen dieser Bezeichnungen dürfen diese Titel nach ihrer Pensionierung mit der Ergänzung „em.“ weiterführen (z.B. „Prof. (FH) em.“)

4. Einreichung

Die Einreichung für die Bezeichnung Professor:Professorin (FH) erfolgt beim:bei der Geschäftsführer:in oder beim:bei der Akademischen Leiter:in.

Den Einreichunterlagen sind ein aktueller Lebenslauf der betreffenden Person samt geeigneter Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Kriterien und Voraussetzungen beizufügen.

5. Verleihung der Bezeichnung (des Titels)

Im Sinne des Fachhochschulgesetzes gestattet – als Vertreter des Erhalters – der:die Geschäftsführer:in der Fachhochschule des BFI Wien im Einvernehmen mit dem Kollegium die Verwendung der Bezeichnungen. Er:Sie tut dies über ein firmenmäßig gezeichnetes schriftliches Dokument.

6. Vorschlagsrechte

Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung Professor:Professorin (FH) können das Kollegium – nach einem Beschluss im Sinne der geltenden Geschäftsordnung – und der:die Geschäftsführer:in unterbreiten.

7. Prüfung der Voraussetzungen und Verleihung

Die Prüfung der Voraussetzungen nehmen der:die Geschäftsführer:in gemeinsam mit dem:der Akademischen Leiter:in bzw. dem:der stellvertretenden Akademischen Leiter:in vor.

Die Entscheidung über die Verleihung der Bezeichnung Professor:Professorin (FH) trifft der:die Geschäftsführer:in der Fachhochschule des BFI Wien im Einvernehmen mit dem Kollegium (§ 10 Abs 7 FHG).

Es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf die Verleihung von Bezeichnungen des Universitätswesens im Sinne dieser Richtlinie.

Es ist vorgesehen, dass zu geeigneten Zeitpunkten seitens der Geschäftsführung und Akademischen Leitung eine Evaluierung vorgenommen wird, inwieweit die Träger:innen der Bezeichnung Professor:Professorin (FH) nach Verleihung auch weiterhin die Verleihungskriterien in ihren Grundsätzen erfüllen.